

Verbesserungen des Bundesteilhabegesetz müssen endlich ankommen!

Die Verbesserungen aus dem Bundesteilhabegesetz müssen endlich bei den betroffenen Menschen ankommen

1. Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt

„Wenn wir Inklusion und Teilhabe fordern, dann fordern wir im Grunde mehr Freiheit, mehr Solidarität und mehr Gerechtigkeit. Das sind unsere Werte. Die Werte der Sozialdemokratie,“ so kommentierte die damalige SPD-Generalsekretärin Katarina Barley 2016 die Beschlussfassung zum Bundesteilhabegesetz. Und die für das Gesetzgebungsverfahren zuständige Bundessozialministerin Andrea Nahles erklärte: „Wir sind kurz davor, einen echten Systemwechsel zu schaffen, einen Systemwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe. Mit unserem Gesetz wird niemand schlechter gestellt, vielen wird es bessergehen.“

Zuvor wurde seit den 1990er Jahren und insbesondere seit dem Beschluss über das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) im Jahr 2006 auch in Deutschland intensiv über die Weiterentwicklung ihrer Rechte diskutiert. Menschen mit Behinderungen sollten keine Fürsorgeempfänger mehr sein und ihre Perspektive sollte in den Mittelpunkt für die Leistungsgewährung rücken.

Nach langen Diskussionen und einem umfangreichen Beteiligungsprozess auch mit Menschen mit Behinderungen („Nichts über uns ohne uns“) und mit der SPD als treibender Partei konnte die damalige Bundessozialministerin Andrea Nahles den von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) 2016 erfolgreich durch die parlamentarischen Beratungen bringen. Mit dem Gesetz wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgeführt und in das Leistungsrecht im SGB IX *Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen* überführt.

2. Stockende Umsetzung

Das Bundesteilhabegesetz trat in mehreren Stufen in Kraft. Aber auch fast vier Jahre nach Inkrafttreten der dritten und zentralen Reformstufe sind entscheidende Neuerungen nicht in die Praxis umgesetzt. In unserem Bundesland wartet noch etwa jeder zweite in der Eingliederungshilfe anspruchsberechtigte

Mensch mit Behinderungen auf die neue Festlegung seines Bedarfs nach dem neuen Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW). Und von den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle in der Eingliederungshilfe umzustellenden Angebote, die eigentlich bis zum 30. Juni 2023 fertiggestellt und von den Vertragsparteien unterschrieben hätten sein müssen, sind je nach Leistungstyp (z. B. Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder besondere Wohnform) nur zwischen 2 und 20 Prozent tatsächlich unter Dach und Fach. Unter dem Strich profitiert daher im Herbst 2023 nur ein sehr kleiner Teil der Menschen mit Behinderungen von den von uns zugesicherten Verbesserungen. Das ist keinesfalls zufriedenstellend.

3. Die Landesregierung legt die Hände in den Schoß und hält Finanzausgaben nicht ein

Natürlich ist anzuerkennen, dass die Corona-Pandemie die Umsetzung der entscheidenden Reformstufe bremste und sich die Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Stadt- und Landkreisen als Leistungsträgern als schwieriger herausstellten, als viele dachten. Aber das sind keine Argumente, warum geltendes Recht den Menschen mit Behinderungen nicht zu Gute kommen soll.

Der entscheidende Hemmschuh in der Umsetzung ist für uns, dass die Landesregierung und speziell der zuständige Minister Lucha den Umsetzungsprozess zu wenig steuert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg hat der Landtag die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Damit führen diese natürlich auch die Verhandlungen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Aber die Landesregierung darf ihre Hände deshalb nicht in den Schoß legen. Auch nach dem baden-württembergischen Umsetzungsgesetz hat sie die Aufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe und aus unserer Sicht damit auch den klaren Auftrag, den Umsetzungsprozess politisch zu steuern.

Der zweite große Fehler der grün-schwarzen Landesregierung liegt darin, die Träger der Eingliederungshilfe finanziell im Regen stehen zu lassen. Mit dem Beschluss über das Bundesteilhabegesetz hat der Bund den gebotenen Konnexitätsausgleich erbracht. Für die in Folge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu erwartenden Kostensteigerungen hatten die Länder mit dem Bund einen Ausgleich in Form einer Entlastung der Kommunen in Höhe von fünf Milliarden Euro jährlich über erhöhte Umsatzsteueranteile und andere Beteiligungen vereinbart.

Deshalb steht nun das Land in der Verpflichtung, den Trägern der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg die Mehrkosten gegenüber dem vorherigen Stand zu erstatten. Dazu wurde auch im grün-schwarzen Umsetzungsgesetz eine Aussage getroffen:

„Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht ab diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV grundsätzlich eine Ausgleichspflicht. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 geregelt.“ Drucksache 16 / 3554

Die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg über die Ausgleichleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz vom Jahresende 2019 regelte konkret lediglich die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 und das nur nach massivem Druck der Stadt- und Landkreise.

Eine weitergehende Finanzvereinbarung zwischen dem Land und den Leistungsträgern steht noch aus. Genau das beeinflusst die Verhandlungen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in der Eingliederungshilfe. Denn kaum ein Leistungsträger tut sich mit Zusagen leicht, für die er noch keine Übernahmezusage von der Landesregierung hat.

4. Unsere Forderungen

1. Die Landesregierung muss so schnell wie möglich mit den Leistungsträgern eine Vereinbarung dazu treffen, nach welcher Struktur sie zukünftig die bei diesen anfallenden Mehrkosten aufgrund der Leistungsverbesserungen aus dem Bundesteilhabegesetz finanziert.
2. Im Landeshaushalt sind dazu und für die weiteren Verwaltungskosten Mittel in dreistelliger Millionenhöhe vorzusehen.
3. Dabei muss klar sein, dass anteilig deutlich mehr Mittel in Form der zugesagten besseren Leistungen bei den Menschen mit Behinderungen ankommen müssen als in den Verwaltungskosten.
4. Mitgedacht werden muss aber auch der weitere demografisch bedingte Anstieg der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Mittlerweile erhalten in Baden-Württemberg über 80 000 Menschen, darunter ein Viertel Minderjährige, entsprechende Leistungen. Die Nettoausgaben steigen seit Längerem um mehr als 4 Prozent pro Jahr. Notwendige und zu einem Teil bereits vereinbarte höhere Entgelte vor allem in Folge der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf Preise und Gehälter lassen jetzt deutlich höhere Zuwachsraten erwarten. Auch hier sind die Stadt- und Landkreise als Leistungsträger weiter zu unterstützen.
5. Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist von Anfang an vorrangig inklusiv auszuführen. Die geplante Überführung aller Eingliederungshilfeleistungen aus dem SGB IX unter das Dach der (inkluisiven) Kinder- und Jugendhilfe ist im Umsetzungsverfahren des Bundesteilhabegesetzes fest zu berücksichtigen.

6. Die Landesregierung muss den Prozess der Verhandlungen über die noch abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen deutlich besser unterstützen und steuern als bisher. Die ausstehenden Abschlüsse und Bedarfsfeststellungen müssen sehr zeitnah – am besten noch in diesem Jahr – erfolgen und den Paradigmenwechsel berücksichtigen. Eine Vielfalt an Vereinbarungen und Denkweisen ist hier nicht unbedingt der beste Weg zur Umsetzung der Personenzentrierung. Der Prozess würde durch mehr Synchronisation der Inhalte der individuellen Vereinbarungen eher gestärkt. Gute Ausformulierungen und hart errungene Kompromissformeln dürfen deshalb nicht mehr zum Betriebsgeheimnis erklärt werden. Ziel muss auch eine Vertrauenskultur zwischen dem Land als Aufsicht sowie den Leistungserbringern und den Leistungsträgern sein.
7. Bei allen weiteren notwendigen Schritten muss die Stimme der Betroffenen nicht nur gehört, sondern auch berücksichtigt werden.
8. Der Wunsch der Menschen mit Behinderungen nach mehr inklusivem Wohnen außerhalb der stationären Einrichtungen muss auch Folgen für die Wohnungspolitik, die Stadtplanungen und das Angebot an ambulanten Unterstützungsdiensten haben. Rechtsansprüche auf Leistungen sind nutzlos, wenn keine entsprechenden Angebote entstehen. Die Landesregierung muss diesen Prozess lenken.
9. Der Wunsch – eher der jüngeren – Menschen mit Behinderungen nach mehr inklusivem Arbeiten muss im Zusammenhang mit der Werkstätten- und Ausbildungsreform umgesetzt werden. Die Landesregierung muss in ihrem Zuständigkeitsbereich die Folgen für den baden-württembergischen Arbeitsmarkt berücksichtigen. Sie muss dabei auch die aktuell deutlich zu geringe Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung ausweiten. Mit der erheblichen Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit bzw. des Budgets für Ausbildung in Form eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses als Nachteilsausgleich ergänzt durch Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen sind wirksame Instrumente entstanden, die für diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb der Werkstätten ermöglichen. Das Wunsch- und Wahlrecht wird dabei erheblich gestärkt. Das Budget für Arbeit bzw. das Budget für Ausbildung muss jedoch mehr als bisher genutzt werden. Das gilt ganz besonders für Baden-Württemberg. Dafür muss auch die Beratung sowohl für die Menschen mit Behinderungen als auch für die Arbeitgeber gestärkt werden. Der Weg in die Werkstatt darf nicht weiter der „Normalfall“ für diese Gruppe bleiben.
10. Über allem steht, den Geist der UN-Behindertenrechtskonvention endlich auch in der Eingliederungshilfe umzusetzen. In diesem Zusammenhang muss die Landesregierung etwa durch ihr Einwirken auf Inhalte von Fortbildungen im Bereich der Mitarbeitenden der Leistungsträger mehr Verständnis für die Vorstellungen der Menschen mit Behinderungen für ihre eigenen individuellen Teilhabeansprüche wecken. Wie auch in anderen Feldern der sozialen Arbeit ist der Bedarf an Fach- und Assistenzkräften zu berücksichtigen. Im Bund muss noch der leistungsberechtigte Personenkreis näher definiert werden. Weitere Evaluationen sind sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene durchzuführen.

7. November 2023